

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Öffentliche Bekanntmachung im Rahmen des Verfahrens zur Änderung der LROP-VO; Videokonferenz anstelle eines Erörterungstermins

Bek. d. ML v. 22. 2. 2022

Mit den Bek. vom 19. 1. 2021 (Nds. MBl. S. 155) und 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1907) wurden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der öffentlichen Auslegung der Entwürfe der Änderung der LROP-VO unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das zweite Teilnahmeverfahren wurde am 31. 1. 2022 abgeschlossen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird gemäß § 22 Abs. 1 NROG von einer Erörterung nach § 3 Abs. 4 NROG als Präsenzveranstaltung abgesehen. Die Erörterung wird stattdessen durch eine Videokonferenz ersetzt; sofern kein Zugang über das Internet möglich ist, besteht auch die Option einer telefonischen Teilnahme (nur Audio).

Es ist vorgesehen, die wesentlichen Einwände gegen die nachstehend genannten Abschnitte des Planentwurfs zur Änderung des LROP zu behandeln. Dafür sind folgende Termine anberaumt:

- am Montag, den 28. 3. 2022
 - von 09.00 bis 12.00 Uhr zu den Abschnitten 3.1.1 (Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz), 3.1.2 (Natur und Landschaft), 3.1.3 (Natura 2000), 3.1.4 (Entwicklung der Großschutzgebiete) und 3.1.5 (kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften),
 - von 14.00 bis 16.00 Uhr zu den Abschnitten 3.2.2 (Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung) und 3.2.4 (Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz);
- am Dienstag, den 29. 3. 2022
 - von 09.00 bis 12.00 Uhr zu den Abschnitten 4.1.1 (Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik), 4.1.2 (Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr), 4.1.4 (Schifffahrt, Häfen),
 - von 14.00 bis 17.00 Uhr zu den Abschnitten 3.2.1 (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei) und 4.2.1 (Erneuerbare Energieerzeugung) Ziffer 01 Sätze 5 und 6 sowie Ziffer 02 (Windenergienutzung);
- am Mittwoch, den 30. 3. 2022
 - von 09.00 bis 12.00 Uhr zu den Abschnitten 4.2.1 (Erneuerbare Energieerzeugung) ohne Ziffer 01 Sätze 5 und 6 und Ziffer 02 (Windenergie) und 4.2.2 (Energieinfrastruktur) Ziffern 01 bis 03 (allgemeine Grundsätze, Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen, Gasversorgung),
 - von 14.00 bis 17.00 Uhr zu dem Abschnitt 4.2.2 (Energieinfrastruktur) Ziffern 04 bis 12 (Netzausbau) und zu sonstigen Themen, die nicht Gegenstand der Fortschreibung waren.

Für die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist eine Anmeldung unter lrop-fortschreibung@ml.niedersachsen.de **bis zum 23. 3. 2022** erforderlich. Bitte teilen Sie uns in Ihrer Anmeldung mit, an welchen Teilen der Erörterung Sie teilnehmen möchten. Die Zugangsinformationen werden den angemeldeten Personen rechtzeitig vor der Konferenz per E-Mail übermittelt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Internetseite https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/landes_raumordnungsprogramm/anderung-der-lrop-verordnung-182599.html.

— Nds. MBl. Nr. 8/2022 S. 273

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

EU-Struktur- und Investitionsfondsförderung 2021—2027; Pauschalierung von Freistellungsausgaben in ESF+-Projekten

RdErl. d. MB v. 2. 3. 2022
— 46800-1659/2019-1815/2021 —

— VORIS 82300 —

- Bezug:** a) Erl. d. StK v. 29. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 863), zuletzt geändert durch Erl. v. 16. 10. 2020 (Nds. MBl. S. 1270) — VORIS 82300 —
b) RdErl. d. MF v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10. 6. 2021 (Nds. MBl. S. 1083) — VORIS 64100 —

1. Allgemeines und Anwendungsbereich

Für die Förderperiode 2014—2020 wurde durch den Bezugs-erlass zu a die Pauschalierung von Freistellungsausgaben für den Bereich des ESF geregelt. Diese Regelungen werden entsprechend Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Abs. 3 Buchst. a Nr. i der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABL. EU Nr. L 231 S. 159) sowie Nummer 2.3 der VV zu § 44 LHO — siehe Bezugs-erlass zu b — fortgeführt.

Die Pauschalierung von Freistellungsausgaben ist im Rahmen von mit ESF+-Mitteln geförderten Projekten der Förderperiode 2021—2027 bei solchen Richtlinien anzuwenden, die Freistellungsausgaben im Rahmen der förderfähigen Ausgaben vorsehen und eine entsprechende Öffnungsklausel für die Einführung von Pauschalen besitzen.

2. Pauschalierung von Freistellungsausgaben in ESF+-Projekten

2.1 Einkommen der Teilnehmenden

2.1.1 Pauschalierung von Freistellungsausgaben

2.1.1.1 Bei Qualifizierungsmaßnahmen, in denen die Kofinanzierung durch die während der Dauer dieser Qualifizierung an die Beschäftigten fortgezählten Löhne und Gehälter erfolgt (Freistellungsausgaben), ist ein fester Stundensatz in Höhe von 31 EUR/Zeitstunde (60 Minuten) je freigestellter Teilnahmestunde als Freistellungsausgaben anzuerkennen. Die Pauschale wird unabhängig von der Branche, in der die/der Teilnehmende tätig ist, und deren/dessen Status (ungelernt/angelernt, Facharbeiterin oder Facharbeiter, Führungskraft) gewährt. Die Pauschale wird auch gewährt, wenn die Qualifizierungsmaßnahmen in Teilen oder komplett als Online-Qualifizierung angeboten werden.

2.1.1.2 Der Antragsteller kalkuliert auf der Basis seines Weiterbildungskonzeptes die Gesamtzahl der Teilnahme-Stunden und **hinterlegt dies im Finanzierungsplan** mit dem entsprechenden Gesamtbetrag (TN Stunden x Standardeinheitskostensatz = Freistellungsausgaben). Die Bewilligungsstelle prüft die Kalkulation der Teilnahme-Stunden der Antragsteller auf Plausibilität.

2.1.1.3 Der Nachweis im Rahmen der Mittelabrufs- und Verwendungsnachweisprüfung erfolgt über

- eine Freistellungserklärung, die bei Projekteintritt vom beteiligten Unternehmen und teilnehmenden Beschäftigten über die Teilnahme an der Qualifizierung, die zu erfolgende Freistellung und die maximale Anzahl der freizustellenden Stunden zu diesem Zweck unterzeichnet wird, und

— die Eintragung im Monitoringsystem der NBank, in dem neben den Teilnehmenden-Daten auch die absolvierten Teilnehmenden-Stunden im Projekt gepflegt werden.

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der zum jeweiligen Zeitpunkt des Mittelabrufs im Monitoringsystem durch den Qualifizierungsträger eingetragenen freigestellten Teilnehmendestunden. Die in der Freistellungserklärung festgelegte maximale Stundenzahl darf hierbei nicht überschritten werden. Die Anerkennung der Freistellungskosten erfolgt unabhängig der Form der Qualifizierung (Präsenz- oder Online-Veranstaltung).

Während der Qualifizierung sind zudem Anwesenheitslisten durch den Projektträger zu führen und vorzuhalten. Bei Präsenzveranstaltungen sind diese durch die/den Teilnehmenden zu unterzeichnen. Bei Onlineveranstaltungen können alternative Belege, wie Screenshots der Teilnehmendenlisten herangezogen werden. Diese Anwesenheitslisten werden im Rahmen der ersten Mittelanforderung mit den Eintragungen in der Belegliste und den Freistellungserklärungen abgeglichen.

Die Vorlage von Lohn- und Gehaltsabrechnungen ist nicht erforderlich, die Berechnung von individuellen Stundensätzen ist unzulässig.

2.1.1.4 Der festgelegte Stundensatz ist für die gesamte Dauer der freigestellten und nachgewiesenen Teilnahme an der Qualifizierung anzusetzen und gilt auch für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

2.1.1.5 Freistellungskosten für Selbstlernphasen, in denen es keinen direkten Austausch zwischen Teilnehmenden und Lehrperson gibt, sind nicht zuwendungsfähig.

2.2 Allgemeine Hinweise zur Pauschalierung

2.2.1 Die Höhe der in diesem RdErl. festgelegten Pauschalen auf Basis von Standardeinheitskosten wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf der jeweils geltenden Rechtslage sowie der aktuellen Entwicklung angepasst. Änderungen der Pauschalsätze werden durch Änderung dieses RdErl. bekannt gegeben. Bereits mit einer Pauschale bewilligte Projekte bleiben durch etwaige zukünftige Anpassungen der Pauschalsätze unberührt.

2.2.2 Die Antragsteller sind über die Einführung der o. g. Pauschalen sowie die zu berücksichtigenden Beträge von der Bewilligungsstelle in geeigneter Weise zu informieren.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 2. 3. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2030 außer Kraft.

An die
obersten Landesbehörden
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 8/2022 S. 273

EU-Struktur- und Investitionsfondsförderung 2021—2027; Pauschalierung von Arbeitslosengeldleistungen in ESF+-Projekten

RdErl. d. MB v. 2. 3. 2022
— 46800-1659/2019-1816/2021 —

— VORIS 82300 —

- Bezug:** a) Erl. d. StK v. 13. 8. 2015 (Nds. MBl. S. 1338), zuletzt geändert durch Erl. v. 8. 2. 2016 (Nds. MBl. S. 162) — VORIS 82300 —
b) RdErl. d. MF v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10. 6. 2021 (Nds. MBl. S. 1083) — VORIS 64100 —

1. Allgemeines und Anwendungsbereich

Für die Förderperiode 2014—2020 wurde durch den Bezugserlass zu a die Pauschalierung von Arbeitslosengeldleistungen für den Bereich des ESF geregelt. Diese Regelungen

werden entsprechend Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Abs. 3 Buchst. a Nr. i der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres- und Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159), sowie Nummer 2.3 der VV zu § 44 LHO — siehe Bezugserlass zu b — fortgeführt.

Die Pauschalierung von Arbeitslosengeldleistungen ist im Rahmen von mit ESF+-Mitteln geförderten Projekten der Förderperiode 2021—2027 bei solchen Richtlinien anzuwenden, die eine entsprechende Öffnungsklausel für die Einführung von Pauschalen besitzen.

2. Pauschalierung von Arbeitslosengeldleistungen in ESF+ Projekten

2.1 Einkommen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

2.1.1 Pauschalierung von Leistungen der Öffentlichen Hand

Als nationale Kofinanzierung können Leistungen der Öffentlichen Hand in Form von Arbeitslosengeld I (SGB III) und Arbeitslosengeld II (SGB II), welche die Teilnehmer erhalten, im Anwendungsbereich dieses RdErl. (siehe Nummer 1 Abs. 2) berücksichtigt werden.

2.1.1.1 Für Teilnehmende, die im Leistungsbezug von Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II stehen, sind pauschal je 432 EUR je Leistungsmonat und teilnehmende Person als Kofinanzierung anzuerkennen. Die Pauschale umfasst das Arbeitslosengeld und die Sozialversicherungsbeiträge. Der tatsächliche Leistungsbezug der teilnehmenden Personen ist zu belegen. Der Nachweis erfolgt im Rahmen der Mittelabrufs- und Verwendungsnachweisprüfung durch Vorlage einer Kopie des jeweils gültigen Leistungsbescheides oder entsprechender Sammelbestätigungen der Jobcenter und der Agenturen für Arbeit.

2.1.1.2 Die Vorlage von Teilnehmerlisten ist erforderlich, sofern Sammelbestätigungen der Jobcenter und der Agenturen für Arbeit nicht vorliegen. Die konkrete Höhe der Arbeitslosengeldleistungen ist jedoch nicht nachzuweisen und nicht zu überprüfen.

2.1.1.3 Sofern ein Monat anteilig zu berücksichtigen ist, ist unter Beachtung von § 41 Abs. 1 Satz 2 SGB II für jeden anrechenbaren Tag 1/30 des monatlichen Pauschalbetrages anzusetzen. Die förderfähigen Ausgaben sind vom ersten bis zum letzten Tag der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zu berücksichtigen.

2.1.2 Allgemeine Hinweise zur Pauschalierung

2.1.2.1 Die Höhe der in diesem Erlass festgelegten Pauschalen auf Basis von Standardeinheitskosten wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf der jeweils geltenden Rechtslage sowie der aktuellen Entwicklung angepasst. Änderungen der Pauschalsätze werden durch Änderung dieses Erlasses bekannt gegeben. Bereits mit einer Pauschale bewilligte Projekte bleiben durch etwaige zukünftige Anpassungen der Pauschalsätze unberührt.

2.1.2.2 Die Antragsteller sind über die Einführung der o. g. Pauschalen sowie die zu berücksichtigenden Beträge von der Bewilligungsstelle in geeigneter Weise zu informieren.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 2. 3. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2030 außer Kraft.

An die
obersten Landesbehörden
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 8/2022 S. 274